



Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

vom 01. Juni 2024



Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Inhalt	Seite
A Allgemeines	
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Zuständigkeit	4
§ 3 Regelung der Benützung	5
§ 4 Prioritäten in der Benützung	5
§ 5 Feiertage und Sperrzeiten	5
§ 6 Benützungsgesuche	6
§ 7 Wartung, Reinigung und Unterhalt	6
§ 8 Benützungsgebühren	6
§ 9 Schäden und Haftung	6
§ 10 Arbeitsrapporte	6
§ 11 Verlassen der Räume	6
§ 12 Schlüssel	7
§ 13 Fundgegenstände	7
B Turnhallen, Sportanlagen und Schulräume	
§ 14 Benützungszeiten	7
§ 15 Betreten von Turn- und Sporthallen	7
§ 16 Verhaltensregeln	8
§ 17 Verlassen von Turn- und Sporthallen	8
§ 18 Rasen- und Allwetterspielplätze	8
§ 19 Sanitätsmaterial	8
C Schwimmhalle Mühleacker	
§ 20 Aufsicht über den Badebetrieb	8
§ 21 Wasserproben und Kontrollgänge	9
D Robi-Spielplatz	
§ 22 Betrieb und Unterhalt	9
§ 23 Übergabe und Benützung	9
E Saalbau Wilden Mann	
§ 24 Betrieb und Unterhalt	10
§ 25 Reservation Foyer und/oder Saal Wilden Mann	10
§ 26 Saalproben, Bereitstellung von Saal und Bühne	11
§ 27 Übergabe und Benützung	11
§ 28 Rückgabe des Objekts	12
§ 29 Vermietung und Bewirtung	12
F Schlussbestimmungen	
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 31 Streitigkeiten	12
§ 32 Anwendung weiteren Rechts	12
§ 33 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	13



Anhang: Gebührenordnung

1. Umfang der Dienstleistung	14
2. Rechnungsstellung.....	14
3. Gebührentarife	14
3.1. Sportanlagen	14
3.2. Aussenanlagen	15
3.3. Schwimmhalle Mühleacker	15
3.4. Schulräume.....	15
3.5. Robi-Spielplatz.....	15
3.6. Foyer und Saal Wilden Mann.....	16
3.7. Weitere Gebühren	16
4. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	16



A. ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

¹ Die Benützungsordnung findet Anwendung auf alle mietbaren Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde für Sport, Kultur und Freizeit.

² Sie regelt die Vermietung der Räumlichkeiten, deren Über- und Rückgabe sowie die Benützung des Mobiliars und Inventars.

³ Sie gilt nicht für die durch Mietverträge nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vermieteten Objekte.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde stehen unter Aufsicht des Gemeinderates.

² Die Grundsätze der Benützung und Vermietung werden vom Gemeinderat festgelegt.

³ Für Betrieb, Unterhalt und Ablauf der Vermietung ist der Bereich Bau in Absprache mit den entsprechenden Betriebsleitungen und Hauswartungen zuständig.

a. Turn- und Sportanlagen

¹ Bei der Bewirtschaftung von Turn- und Sportanlagen wird der Gemeinderat vom Fachausschuss Sportanlagen unterstützt. Dieser wird vom Gemeinderat und der Gemeindekommission gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates. Die Kommission konstituiert sich selbst.

b. Schwimmhalle

¹ Bei der Bewirtschaftung der Schwimmhalle wird der Gemeinderat vom Fachausschuss Schwimmhalle unterstützt. Dieser wird vom Gemeinderat und der Gemeindekommission gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Diese Benützungsordnung regelt die Zuständigkeiten für den Betrieb der Schwimmhalle Mühleacker. Integrierender Bestandteil dieser Betriebsordnung ist die Badeordnung für die Schwimmhalle Mühleacker.

³ Der in der Badeordnung geregelte Badebetrieb untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.

⁴ Die Aufsicht während des öffentlichen Badebetriebs wird dem Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle übertragen.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst das Pflichtenheft des Fachausschusses Betrieb Schwimmhalle.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst die Badeordnung.



§ 3 Regelung der Benützung

¹ Die Benützung wird geregelt durch:

- a. die von den Schulräten genehmigten Stundenpläne;
- b. die von der jeweiligen Betriebsleitung genehmigten Zeitpläne;
- c. die vom Gemeinderat genehmigten Benützungspläne;
- d. besondere Bewilligungen des Gemeinderates.

² Die Anlagen stehen während den vom Gemeinderat festgesetzten Zeiten der Allgemeinheit zur bestimmungsgemässen Nutzung offen.

³ Die Benützung kann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, dem Ansehen der Gemeinde Frenkendorf sowie der Anlage schaden könnte oder wenn andere berechnigte Gründe vorliegen.

§ 4 Prioritäten in der Benützung

¹ Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Frenkendorf dienen in erster Linie den Schulen, dem Betrieb Robi-Spielplatz, der Gemeindeverwaltung sowie Behörden und Kommissionen.

² Soweit die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen gemäss Punkt 1 nicht belegt sind, können sie ortsansässigen und auswärtigen Institutionen im Bildungsbereich sowie Organisationen mit Statuten oder AGBs mit den Benützungsplänen oder besonderen Bewilligungen zur Verfügung gestellt werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Benützungszeiten.

§ 5 Feiertage und Sperrzeiten

¹ Alle Gebäude und Anlagen bleiben in der Regel geschlossen

- a. vom 24. Dezember bis 2. Januar;
- b. von Karfreitag bis Ostermontag;
- c. am 1. Mai;
- d. am Auffahrtstag;
- e. an Pfingsten und am Pfingstmontag;
- f. am Bundesfeiertag;
- g. eine Woche während den Sommerschulferien für die Reinigung;
- h. am eidgenössischen Betttag.

² Am Abend vor diesen Tagen sind die Gebäude und Anlagen bis spätestens 19.00 Uhr zu verlassen.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.



§ 6 Benützungsgesuche

¹ Eine Reservationsanfrage für die Benützung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen hat über die Online-Buchungsplattform der Einwohnergemeinde Frenkendorf zu erfolgen.

² Die Reservationsanfrage ist vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

³ Für eine Ausnahmegewilligung ist das Gesuch wenigstens einen Monat vor dem gewünschten Nutzungsdatum in schriftlicher Form an den Bereich Bau einzureichen.

§ 7 Wartung, Reinigung und Unterhalt

¹ Wartung, Reinigung und Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen obliegen den Hausdiensten.

² Während den Schulferien sind die Gebäude und Einrichtungen der Schulen von der Mieterschaft selbst zu reinigen.

§ 8 Benützungsgebühren

¹ Die Benützung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung als Anhang zu dieser Benützungsordnung.

³ Ortsansässige Institutionen im Bildungsbereich und Organisationen mit Statuten oder AGBs haben für die regelmässige Benützung gemäss den Benützungsplänen und für ihre Heimspiele keine Gebühr zu bezahlen.

⁴ Für Jugend+Sport kommt der Tarif für Ortsansässige Institutionen im Bildungsbereich und Organisationen mit Statuten oder AGBs zur Anwendung.

⁵ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen, erlassen oder erhöhen.

§ 9 Schäden und Haftung

¹ Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind von der Mieterschaft direkt dem entsprechenden Hauswart, zu melden.

² Die Mieterschaft bzw. ihre gesetzliche Vertretung haften für verursachte Schäden.

§ 10 Arbeitsrapporte

¹ Die Mieterschaft ist verpflichtet, die Rapporte der zuständigen Person sowie des allenfalls durch die Gemeinde gestellten Personals über den Zeitaufwand bei Anlässen oder Proben, als Grundlage für die Verrechnung der Zusatzkosten (gemäss Gebührenordnung), zu visieren.



§ 11 Verlassen der Räume

¹ Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen, das Licht zu löschen und die Aussentüren abzuschliessen.

² Die Räume und Anlagen sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

³ Ein ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung, die Wiederherstellung der Ordnung und Reparaturen durch die Gemeinde wird die Mieterschaft gemäss den Ansätzen in der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

§ 12 Schlüssel

¹ Die Vereinsvorstände und die verantwortlichen Veranstaltenden haften für die von der Gemeinde ausgehändigten Schlüssel.

² Bei Schlüsselverlust wird eine Umtriebs- und Ersatzgebühr gemäss Gebührenordnung im Anhang (Punkt 3.7 Weitere Gebühren) erhoben.

³ Nachschlüssel, ausgenommen solche zu Materialschränken, dürfen nur durch den Bereich Bau beschafft werden.

§ 13 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind der zuständigen Hauswartung auszuhändigen.

B. TURNHALLEN, SPORTANLAGEN UND SCHULRÄUME

§ 14 Benützungszeiten

¹ Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen stehen der Mieterschaft am Samstag und Sonntag zur Verfügung.

² Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen dürfen im Rahmen der Benützungspläne bis 22.00 Uhr belegt werden. Um 22.30 Uhr müssen alle Räume verlassen sein.

³ Aufräumarbeiten sind so auszuführen, dass der Schulbetrieb am darauffolgenden Schultag ungehindert aufgenommen werden kann.

⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 15 Betreten von Turn- und Sporthallen

¹ Schülerinnen und Schüler sowie andere Jugendliche dürfen die Hallen erst in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung betreten. Sie sind durch die Lehrperson bzw. die verantwortliche Leitung ständig zu beaufsichtigen.

² Für die Benützung von Turn- und Sporthallen werden Gruppen von wenigstens sechs Personen in Anwesenheit einer Lehrperson bzw. der leitenden Person vorausgesetzt.



³ Turn- und Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhen mit Stollen oder schmierenden Sohlen sind untersagt.

⁴ Die Garderoben der Lehrpersonen sowie Einzeltoiletten bzw. -Duschen bleiben den Lehrpersonen und der Kursleitung vorbehalten.

§ 16 Verhaltensregeln

¹ Rauchen ist in allen Turn- und Sporthallen, in deren Nebenräumen sowie in allen anderen Schulräumen verboten.

² Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Sporthallen ist untersagt. Die Konsumation ist auf die Tribüne, die Korridore und Garderoben zu beschränken.

³ Die Hallen und ihre Einrichtungen sind schonend und ihrer Bestimmung entsprechend zu behandeln. Turn- und Sportgeräte sind zu tragen oder zu rollen und die Matten auf dem Wagen zu transportieren.

⁴ In allen Hallen besteht ein absolutes Verbot der Anwendung von Harzen.

§ 17 Verlassen von Turn- und Sporthallen

¹ Geräte sind an die bezeichneten Plätze zu versorgen. Geräte der Vereine können nach Massgabe des verfügbaren Raumes im Geräteraum aufbewahrt werden.

² Ausnahmsweise auf Aussenanlagen benützte Turngeräte sind vor dem Rücktransport in die Hallen gründlich zu reinigen. Die zu Hallen gehörenden Matten dürfen im Freien nicht verwendet werden.

§ 18 Rasen- und Allwetterspielplätze

¹ Der Bereich Bau ist berechtigt, Rasenplätze bei feuchtem Boden für Unterhaltsarbeiten oder zur Schonung zu sperren.

² Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.

³ Das Markieren der Spielfelder ist Sache der Mieterschaft. Es darf kein ungelöschter Kalk verwendet werden.

⁴ Die Platzbeleuchtung ist sparsam zu verwenden und spätestens um 22 Uhr auszuschalten.

⁵ Die Anlagen sind vor dem Verlassen wiederherzustellen.

§ 19 Sanitätsmaterial

¹ Das Sanitätsmaterial in den Garderoben der Lehrpersonen steht bei Bedarf auch Vereinen und anderen Veranstaltenden zur Verfügung.



C. SCHWIMMHALLE MÜHLEACKER

§ 20 Aufsicht über den Badebetrieb

¹ In den obligatorischen Schwimm- und Badestunden der Schulen versieht die Lehrkraft die Aufsicht und sorgt für Ordnung.

² Während des öffentlichen Badebetriebs sorgt der Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle für eine ständige Aufsicht. Bei geschlossenem Betrieb (Vereine) tragen die Benutzer die Verantwortung selbst.

³ Als Aufsichtspersonen setzt der Fachausschuss volljährige Personen mit guten Deutsch- und Schwimmkenntnissen ein. Ein Brevet ist keine Pflicht. Empfohlen wird das SLRG-Brevet der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft.

⁴ Die Aufsichtspersonen werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵ Jede Aufsichtsperson erhält eine Freikarte für beliebigen Eintritt in die Schwimmhalle.

§ 21 Wasserproben und Kontrollgänge

Zwecks Durchführung von Wasserproben und Kontrollgängen hat der zuständige Hauswart jederzeit Zutritt zur Schwimmhalle.

D. ROBI-SPIELPLATZ

§ 22 Betrieb und Unterhalt

¹ Zum Betrieb und Unterhalt gehören insbesondere

- die Wartung der Räume mit allen Einrichtungen;
- der Unterhalt des gesamten Robi-Spielplatz-Areals

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Versicherung der Robi-Spielplatz-Gebäude und des Inventars sowie die Energiekosten.

§ 23 Übergabe und Benützung

¹ Gebäude und Areal des Robi-Spielplatzes werden ganz oder teilweise mit dem dazugehörigen Inventar vermietet.

² Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, das Objekt und dessen bewegliche Sachen zum vertragsgemässen Gebrauch in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand der Mieterschaft zu übergeben. Mängel sind von der Mieterschaft bei der Übergabe durch die zuständige Person in einem Protokoll festzuhalten zu lassen.



³ Die Mieterschaft verpflichtet sich, das Objekt einzig und allein für den vereinbarten und bewilligten Zweck sowie seinem Standard entsprechend zu verwenden, Gebäude und Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor jedem Schaden zu schützen.

⁴ Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mobiliar werden in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Mieterschaft haftet für Wertminderungen, Unfälle und Schäden am Objekt, welche auf eine unsachgemässe Behandlung durch ihn, sein Personal, Hilfspersonal und/oder Gäste bzw. Besucher zurückzuführen sind. Festgestellte Beschädigungen sind sofort der Gemeinde zu melden. Für Verlust von Gegenständen der Mieterschaft, kann von der Gemeinde Frenkendorf keine Haftung übernommen werden.

⁶ Allfällig zusätzliche Einrichtungen und Dekorationen können nur in Absprache und Zustimmung der Gemeinde installiert werden.

⁷ Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, hat die Mieterschaft auf eigene Kosten den Einsatz von Türwachen (z. Bsp. Sicherheitsdienst) zu veranlassen.

⁸ Die Mieterschaft hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen und vor der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen.

⁹ Die Übernachtung auf dem Robi-Spielplatz bzw. in dessen Einrichtungen ist nicht gestattet.

E. SAALBAU WILDEN MANN

§ 24 Betrieb und Unterhalt

¹ Zum Betrieb und Unterhalt gehören insbesondere

- die Wartung der Räume mit allen Einrichtungen;
- die Wartung vom Office;
- eine Bankettbestuhlung gemäss aktueller VKF Brandschutzrichtlinie.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Versicherung des Gebäudeteils Saalbau Wilden Mann sowie des Inventars und der Energiekosten.

§ 25 Reservation Foyer und/oder Saal Wilden Mann

¹ Die Gemeinde Frenkendorf vermietet das Foyer und den Saal an Organisationen mit Statuten/AGBs und Organisationen im Bildungsbereich gegen Entgelt.

² Reservationen durch Privatpersonen haben ausschliesslich über das Hotel-Restaurant Wilden Mann zu erfolgen.

³ Die Grundsätze der Vermietung werden vom Gemeinderat festgelegt. Benützungsgesuche sind an Bereich Bau mittels Online-Buchungssystem zu richten.



⁴ Die gebuchten Reservationen vom Foyer- und/oder Saal sind im Online-Buchungssystem einsehbar.

⁵ Für die Reservation von Anlässen gilt folgende Rangordnung. Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt:

1. Vereine mit Sitz in Frenkendorf (Statuten);
2. Hotel-Restaurant Wilden Mann.
3. Vereine mit Sitz ausserhalb Frenkendorf (Statuten)

⁶ Als definitive Reservation zählt die digitale definitive Buchungsbestätigung per E-Mail.

⁷ Der Reservationsantrag ist vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

⁸ Die Benützung kann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt, dem Ansehen der Gemeinde Frenkendorf sowie der Anlage Wilden Mann schaden könnte oder wenn andere berechnigte Gründe vorliegen.

⁹ Zum Zeitpunkt der definitiven Reservation müssen bei Benützung von Office und Kleininventar die Reinigung und Rückgabe sichergestellt sein.

§ 26 Saalproben, Bereitstellung von Saal und Bühne

¹ Mit der Reservationsanfrage im Online-Buchungssystem hat die Mieterschaft die Daten der vorgesehenen Proben anzumelden.

² Saalproben und Bereitstellungszeiten sind rechtzeitig mit der Saalwartung abzusprechen. Die Proben sind auf ein Minimum, in jedem Fall auf drei Tage, zu beschränken. Für zwei dieser Tage kann der Saal unmittelbar vor dem Veranstaltungstermin benützt werden.

§ 27 Übergabe und Benützung

¹ Foyer und/oder Saal werden ganz oder teilweise mit dem dazugehörenden Gross- und Kleininventar vermietet.

² Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, das Objekt und dessen bewegliche Sachen zum vertragsmässigen Gebrauch in betriebsbereiten und betriebssicheren Zustand der Mieterschaft zu übergeben. Mängel sind von der Mieterschaft bei der Übergabe durch den Saalwart im Protokoll festzuhalten zu lassen.

³ Die Mieterschaft verpflichtet sich, das Objekt einzig und allein für den vereinbarten und bewilligten Zweck sowie seinem Standard entsprechend zu verwenden, Lokalitäten und Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor jedem Schaden zu schützen.

⁴ Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mobiliar werden in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Mieterschaft haftet für Wertminderungen, Unfälle und Schäden am Objekt, welche auf eine unsachgemässe Behandlung durch ihn, sein Personal, Hilfspersonal und/oder Gäste bzw. Besucher zurückzuführen sind. Festgestellte Beschädigungen sind sofort der



Gemeinde zu melden. Für Verlust von Gegenständen der Mieterschaft oder der Veranstaltungsbesucher, kann von der Gemeinde Frenkendorf keine Haftung übernommen werden.

⁵ Allfällig zusätzliche Einrichtungen und Dekorationen können nur in Absprache und Zustimmung der Gemeinde installiert werden.

⁶ Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, hat die Mieterschaft auf eigene Kosten den Einsatz von Türwachen (z. Bsp. Sicherheitsdienst) zu veranlassen.

⁷ Die Mieterschaft hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen und vor der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen.

§ 28 Rückgabe des Objekts

¹ Das Mietobjekt ist von der Mieterschaft in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sämtliche Tische, die ganze Office-Anlage sowie alles Kleininventar sind sauber zu reinigen. Das Inventar ist ordnungsgemäss zu versorgen.

² Die Rückgabe des Objekts muss zeitlich so erfolgen, dass eine termingerechte Übergabe an den nächsten Mieter gesichert ist. Die Rückgabezeit für das Objekt erfolgt in Absprache mit dem Saalwart.

³ Ein ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung, die Wiederherstellung der Ordnung und der Bankettbestuhlung (wie übernommen) sowie Reparaturen durch die Gemeinde wird der Mieterschaft gemäss den Ansätzen in der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

⁴ Fehlende oder erheblich beschädigte Gegenstände sind durch die Mieterschaft zu ersetzen bzw. zum Betriebswert zu vergüten, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass weder ihn noch sein Personal, die Helfer oder Gäste bzw. Besucher ein Verschulden trifft.

⁵ Der im Falle von Ersatzleistungen massgebende Betriebswert ist – sofern sich die Parteien nicht einigen können – durch die Inventarabteilung der Treuhand AG des Schweizer Hotelier-Vereins oder die Treuhandstelle des Schweizer Wirtverbandes festzusetzen.

§ 29 Vermietung mit Bewirtung

¹ Für Privatpersonen ist keine Bewirtung in eigener Regie erlaubt. Belegungen und Bewirtung ist ausschliesslich über das Hotel-Restaurant zum Wilden Mann möglich.

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.



F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

¹ Bei Übertretung dieser Benützungsordnung oder von Weisungen für die Benützung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen kann der Gemeinderat Bewilligungen auf befristete Zeit oder dauernd entziehen.

§ 31 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 32 Anwendung weiteren Rechts

¹ Für Fragen, deren ausdrückliche Regelung in der Benützungsordnung fehlt, finden die Bestimmungen des Gemeinderechts Anwendung.

² Der Gemeinderat kann ohne Angaben von Gründen die Vermietung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Frenkendorf ablehnen.

§ 33 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Benützungsordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

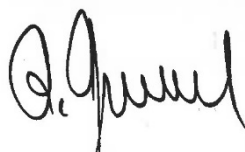
² Sie ersetzt die Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 1. Februar 1993, die Benützungsordnung für Foyer und Saal Wilden Mann vom 1. Juli 2020, die Benützungsordnung für den Robi-Spielplatz vom 1. Januar 2021 sowie die Betriebsordnung für die Schwimmhalle Mühleacker vom 26. Januar 2015.

4402 Frenkendorf, 1. Juni 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Roger Gradl



Thomas Schaub



ANHANG

GEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie die Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde vom 1. Juni 2024 beschliesst:

1. Umfang der Dienstleistung

¹ In den Tarifen sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Energie, die ordentliche Reinigung und den ordentlichen Unterhalt sowie die Benützung des Inventars eingeschlossen.

² Ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung, für Reparaturen, das Wiederherstellen der Ordnung, der standardmässigen Bankettbestuhlung und der Ersatz von Bruchgeschirr wird der Mieterschaft nach Ergebnis zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Der Abschluss einer genügenden Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht, Diebstahl und andere Risiken ist Sache der Mieterschaft.

2. Rechnungsstellung

¹ Der Bereich Bau stellt der Mieterschaft Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach erfolgter Benützung an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

² Bei Miete des Robi-Spielplatzes wird die Kautions im Voraus bar an die Platzwartung bezahlt. Bei Rückgabe des Robi-Spielplatzes wird die Kautions zurück-erstattet, resp. an den restlichen Mietpreis angerechnet.

3. Gebührentarife

3.1 Sportanlagen		Ortsansässige Organisationen mit Statuten/ AGBs und Organisationen im Bildungsbereich	Auswärtige Organisationen mit Statuten/ AGBs
Dreifachhalle Egg	je Stunde	CHF 50.00	CHF 100.00
	bis 4 Stunden	CHF 140.00	CHF 300.00
	je Tag	CHF 280.00	CHF 550.00
Turnhallen Neufeld	je Stunde	CHF 30.00	CHF 40.00
	bis 4 Stunden	CHF 70.00	CHF 100.00
	je Tag	CHF 150.00	CHF 200.00
Turnhalle Mühlacker	je Stunde	CHF 30.00	CHF 40.00
	bis 4 Stunden	CHF 70.00	CHF 100.00
	je Tag	CHF 150.00	CHF 220.00



3.2 Aussenanlagen		Ortsansässige Organisationen mit Statuten/ AGBs und Organisationen im Bildungsbereich		Auswärtige Organisationen mit Statuten/ AGBs	
Hart- und Rasenplatz Egg	je Stunde	CHF	15.00	CHF	20.00
	bis 4 Stunden	CHF	40.00	CHF	50.00
	je Tag	CHF	75.00	CHF	100.00
Hart- und Rasenplatz Neufeld	je Stunde	CHF	15.00	CHF	20.00
	bis 4 Stunden	CHF	40.00	CHF	50.00
	je Tag	CHF	75.00	CHF	100.00
Rasen und Beachvolleyballfeld Mühlacker	je Stunde	CHF	10.00	CHF	15.00
	bis 4 Stunden	CHF	35.00	CHF	50.00
	je Tag	CHF	75.00	CHF	100.00
Toilettenanlage	je Tag	CHF	70.00	CHF	130.00
3.3 Schwimmhalle Mühleacker					
Miete	pro Lektion	CHF	80.00	CHF	80.00
	pro Semester	CHF	1'560.00	CHF	1'560.00
	pro Schuljahr	CHF	3'120.00	CHF	3'120.00
Erwachsene	Einzeleintritt	CHF	5.00	CHF	5.00
	Kinder bis 16 Jahre	CHF	2.00	CHF	2.00
3.4 Schulräume					
Aula Schulanlage Egg	je Stunde	CHF	25.00	CHF	60.00
	bis 4 Stunden	CHF	75.00	CHF	175.00
	je Tag	CHF	150.00	CHF	350.00
Container Schulanlage Egg (nur Bildungsbereich)	je Stunde	CHF	25.00	CHF	25.00
	bis 4 Stunden	CHF	75.00	CHF	75.00
	je Tag	CHF	150.00	CHF	150.00
3.5 Robi-Spielplatz					
Robi-Spielplatz	bis ½ Tag	CHF	150.00	CHF	150.00
	½ bis 1 Tag	CHF	300.00	CHF	300.00
Kaution	pauschal	CHF	150.00	CHF	150.00
Reinigung Pizza-Ofen	pauschal	CHF	40.00	CHF	40.00
Reinigung Grill/Grillrost	pauschal	CHF	30.00	CHF	30.00
Reinigung Küche	pauschal	CHF	75.00	CHF	75.00
Reinigung WC/Bad	pauschal	CHF	75.00	CHF	75.00



3.6 Foyer und Saal Wilden Mann		Ortsansässige Organisationen mit Statuten/ AGBs und Organisationen im Bildungsbereich	Auswärtige Organisationen mit Statuten/ AGBs
Saal (alle anderen Räume inkl.)	1 Tag	CHF 300.00	CHF 900.00
Probe	ab 4. Tag (bis 3 Proben unentgeltlich)	CHF 75.00	CHF 180.00
Foyer	1 Tag	CHF 100.00	CHF 450.00
Kleiner Saal	1 Tag	CHF 50.00	CHF 150.00
Nicht-kommerzielle Anlässe		kostenlos	
Industrie-Kaffeemaschine (ohne Kaffeebohnen)		CHF 75.00	CHF 75.00
3.7 Weitere Gebühren			
Ausserordentliche Nachreinigung und Reparaturen			CHF 65.00/Std.
Spezielle Bestuhlung			CHF 65.00/Std.
Umtriebsgebühr bei Buchungsstorno < 14 Tage			CHF 50.00
Umtriebsgebühr für nicht-deklarierte Verluste/Schäden			CHF 25.00
Umtriebsgebühr und Ersatz bei Schlüsselverlust			CHF 200.00

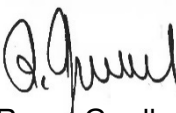
4. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

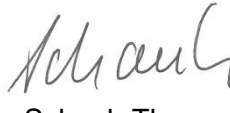
¹ Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

² Sie ersetzt jene vom 1. Februar 1993.

³ Sind Benützungen nach dem 1. Juni 2024 vom Gemeinderat bereits bewilligt, dann gelten die nach dem bisherigen Tarif festgesetzten Gebühren.

GEMEINDERAT FRENKENDORF


Roger Gradl
Gemeindepräsident


Schaub Thomas
Gemeindeverwalter